

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2016

Nr. 2016/868

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2016

38. Änderung: Verselbständigung Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO)

1. Ausgangslage

Im Zuge der Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften wurde das Ziel verfolgt, die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen möglichst zu verselbstständigen und zu entpolitisieren. Mit Erlass des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG; BGS 126.581) per 1. Januar 2015 wurde ein Teil der hierfür notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen geschaffen.

Um die Frage der Autonomie der PKSO gegenüber dem Kanton Solothurn, namentlich im Personalrecht, weiter zu klären, entschloss sich die PKSO in Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn, einige Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Die Gutachten haben dabei aufgezeigt, dass der Wille des Bundesgesetzgebers, die Autonomie der Vorsorgeeinrichtung zu stärken und die Rolle des Kantons auf die Regelung der Grundzüge zu beschränken, nicht vollständig umgesetzt ist.

Mit der Frage der Anwendbarkeit des GAV hat sich das Gutachten von Prof. Thomas Gächter vom 4. November 2015 auseinandergesetzt. Dieses kommt zum Schluss, dass das Personal der PKSO vom Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages auszuschliessen sei, die PKSO sich aber dem GAV freiwillig unterstellen solle.

Die Verwaltungskommission der PKSO hat sich der Meinung von Prof. Gächter angeschlossen und mit einer Änderung des Organisations- und Geschäftsreglementes der Pensionskasse Kanton Solothurn vom 23. November 2015 (OrG) die nicht von Gesetzes wegen geltenden normativen Bestimmungen, Allgemeiner Teil (NB AT GAV), des GAV übernommen und für anwendbar erklärt (§13 OrG).

2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Das Gutachten von Prof. Gächter wurde der GAVKO zur Verfügung gestellt und sowohl von der Arbeitgeber- als auch von der Arbeitnehmerseite akzeptiert. Zu diskutieren gab die Frage, ob trotz Ausschluss vom Geltungsbereich des GAV dessen schuldrechtliche Bestimmungen anwendbar bleiben. Dies ist zu verneinen, da die Verwaltungskommission der PKSO einzig die normativen Bestimmungen des allgemeinen Teils (NB AT GAV) des GAV übernommen hat. Die Ausführungsbestimmungen und damit die schuldrechtlichen Bestimmungen sind somit ausgeschlossen.

Des Weiteren sind verschiedene Paragraphen des GAV seit Inkrafttreten des PKG nicht mehr aktuell und sind aufzuheben bzw. anzupassen.

2.2 Änderung von § 5 Geltungsbereich

Die GAVKO ist sich einig, dass die PKSO vom Geltungsbereich gemäss § 5 GAV auszunehmen ist. Die schuldrechtlichen Bestimmungen des GAV sind auf das Personal der PKSO nicht mehr anwendbar.

Der GAV soll daher wie folgt geändert werden:

§ 5 Sachüberschrift lautet neu und Absatz 5 wird eingefügt:

§ 5. Geltungsbereich (§§ 2, 3, und 45^{bis} Abs. 2 StPG, § 51^{bis} VSG)

⁵ Der GAV gilt nicht für das Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn.

2.3 Aufhebung von §§ 52 Abs. 6 und 53 Abs. 4 GAV

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014 ist eine Rente wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl nicht mehr vorgesehen, weshalb § 52 Abs. 6 und § 53 Abs. 4 GAV aufzuheben sind.

Der GAV soll daher wie folgt geändert werden:

§ 52 Abs. 6 GAV wird aufgehoben.

§ 53 Abs. 4 GAV wird aufgehoben.

2.4 Änderung von §§ 177 Abs. 1, 203 und 204 GAV

In den §§ 177, 203 und 204 sind die Namensgebung und die Versicherungsgrundlagen der Vorsorgeeinrichtung veraltet und daher anzupassen.

§ 177 Abs. 1 GAV lautet neu:

¹ Nach Ablauf der Lohnfortzahlung im Fall andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% haben die Arbeitnehmenden, welche sich nicht mehr in der Probezeit befinden, Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn ohne Leistungsbonus. Die §§ 174 Absatz 3 und 176 Absatz 3^{bis} gelangen zur Anwendung. Leistungen der Invalidenversicherung, der Pensionskasse Kanton Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen.

§ 203 GAV lautet neu:

Die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass der Reglemente, richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Pensionskasse Kanton Solothurn.

§ 204 GAV lautet neu:

Der Anspruch auf die AHV-Ersatzrente richtet sich nach § 25 des Vorsorgereglementes der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR) vom 5. Januar 2015.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihren Sitzungen vom 23. Februar 2016, 29. März 2016 und 26. April 2016 hat die GAVKO über die notwendigen Änderungen des GAV verhandelt und sich darüber geeinigt, dass der Gesamtarbeitsvertrag für das Personal der PKSO nicht gilt und die weiteren Änderungen vorzunehmen sind. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. Juli 2016 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)